



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

47. Abschnitt. Der Norden des Bisthums

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Die Grafen Nikolaus und Otto von Teklenburg belehnten 1352 den Ritter Ludwig Hake und den Knappen Johann Hake mit der Freigrafschaft im Kirchspiel Bramsche, zu Osterkappeln und zu Essen bei der Wittlage mit ihrem alten Zubehör (neun Häusern), wie diese Freigrafschaft dem Herrn Liborius von Alen zugehörte und durch den Tod seines Sohnes Rembert ledig geworden ist. Die Hake gelobten, diese Freigrafschaft nie dem Bischofe oder der Stadt Osnabrück zu verkaufen, sondern vorkommenden Falls den Verkauf zwei Monate vorher den Grafen zu melden; kaufen diese nicht selbst, so dürfen sie die Freigrafschaft »einem gemeinen Manne« verkaufen¹⁾. Ritter Hermann Hake, ausdrücklich als Freigraf bezeichnet, besass 1299 zusammen mit Hermann von Kappeln den Freistuhl Sündelbeck²⁾; der in Betracht kommende Besitz lag im Kirchspiel Bramsche, welches demnach vermuthlich in zwei Freigerichtsbezirke zerfiel. Ein Knappe Johannes de Alen kommt 1307 vor, und 1318 bekundet »Liborius de Alen vrygreve domus in Hamerlage site in parrochia Rulle«, dass Heinrich von Hamerlage sein Recht an dieses Haus verkauft habe³⁾. Man sieht, wie merkwürdig hier die Verhältnisse lagen, und über ihre weitere Entwicklung sind wir nicht unterrichtet. Die Kirchspiele Wallenhorst und Rulle gehörten später zur Freigrafschaft Müddendorf. In Osterkappeln bestand auch ein Gogericht verbunden mit dem von Angelbecke, mit welchem Herzog Erich von Sachsen 1388 Heinicke den Beren belehnte⁴⁾. Ob das dortige Freigericht früher auch den Herren von Westerkappeln zustand, lässt sich nicht erkennen.

47. Abschnitt.

Der Norden des Bisthums.

Recht unsicher ist unser Wissen über die weiter nördlich liegenden Landstrecken. Der Besitz der Grafen von Ravensberg in Bersenbrück ging, wie Kappeln, 1246 an die Teklenburger über, und wir erfahren wenigstens mit Bestimmtheit, dass diesen die Freigrafschaft in Essen nördlich von Quackenbrück gehörte. 1298 wird ein verkauftes Haus in Gehrde (Garden) aufgelassen vor dem Frei- und Dinggrafen Hermann von Addendorpe (heute Addrup); es zeugen

¹⁾ MSt. Teklenburg N. 53, 54.

²⁾ Mittheil. Osnabrück 1848 S. 76.

³⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg, Oesede; Frid. a. a. O.

⁴⁾ Friderici-Stüve II Urk. N. 100; Sudendorf VII, 99.

die Kastellane von Quackenbrück und Männer aus Herbergen, Lüsche und Beveren, welche als »liberi homines nobilis viri domini comitis de Tekeneburg« bezeichnet werden. 1340 und 1342 war Johannes Lozeke de Addorpe hier Freigraf. 1350 wird durchschlächtig Eigen in Badbergen vor dem Gericht, »cui Johannes de Lünne famulus presedit«, überlassen¹⁾. Doch erfolgten auch vor den Kastellanen von Quackenbrück Auflassungen von Freigütern, mit dem Vorbehalt, auf Verlangen auch vor dem Freigrafen zu verzichten²⁾.

Wahrscheinlich erwarben die Teklenburger auch dieses Freigericht von den Ravensbergern, welche die Grafschaft in diesem Gebiete als Reichslehen besaßen. König Heinrich VII. belehnte 1224 Sophia, die Gemahlin des noch lebenden Grafen Otto II. von Ravensberg mit der Grafschaft im Emsgau und anderem Besitz, wie diese ihr Gemahl vom Reiche zu Lehen getragen. In die Theilung von 1226 zwischen den Brüdern Otto und Ludwig wurden auch die Friesischen Lande hineingezogen. Aus dieser Zeit sind zwei Urkunden vorhanden, welche vom Freigericht in diesen Gegenden sprechen; 1242 wird der Hof Bokel bei Aschendorf (an der Ems nördlich von Meppen) von dem Verkäufer dem Grafen Otto von Ravensberg in einem Freiding übergeben, und 1248 bekunden Sophia und Jutta, Gemahlin und Tochter des Grafen Otto, eine in ihrer Gegenwart an Kloster Bersenbrück gemachte Schenkung in Tynen, Thiene südlich davon, wobei »Fridericus comes liberorum in Derseburg cum liberis suis« zugegen war³⁾. Jutta heiratete Walram von Montjoie und beide traten 1252 Friesoythe und die Grafschaft Sigheltra (Soegel im Hümmeling bei Meppen), welche Jutta von Teklenburg erhalten hatte, und die Grafschaft Vechta der münsterischen Kirche ab. König Wilhelm belehnte 1253 den Bischof Otto von Münster mit dem Comitatus und allen Gütern innerhalb und ausserhalb Frieslands, welche auf diese Weise erworben waren⁴⁾. Davon später. Es sind erst noch einige Zeugnisse zu besprechen, welche die zwischen Vechta und Osnabrück liegende Landstrecke betreffen. Ritter Friedrich von Horne nennt sich 1298 Freigraf in Bist, Bieste nordwestlich von Vörden, und bekundet eine Handlung über ein Haus in Astrup, welche geschah »presentibus multis qui vrygen dicuntur in loco Bist sub figura iudicii Hilleken iudice existente«. Derselbe Friedrich

¹⁾ Gertrudenberg; Frid. II, 14; Sudendorf Beitr. N. 66.

²⁾ Mittheil. Osnabrück II, 283.

³⁾ W. N. 198, 229, 405; Möser N. 227.

⁴⁾ W. N. 540, 552.

besass 1316 persönlich seinen Freistuhl »prope molendinum Stichdich«, heute Stichdeich südlich von Bieste¹⁾, und liess einen freien Mansus Hameking in der Villa Hörsten im benachbarten Kirchspiel Neuenkirchen an das Kloster Rulle auf, wobei Freie aus Astrup, Hörsten, Bieste und Westdorf zugegen waren²⁾.

Nicht weit davon liegt Druchhorn. Ein Haus daselbst wird 1309 aufgelassen vor dem Freigrafen Henricus de Hokele und Freien aus Höckel, Voltlage, Lechtrup und Brunning, Ortschaften, welche sich von Druchhorn über Ankum nach dem Süden hin nach Recke zu erstrecken³⁾. Es sind also zwei verschiedene Freigrafschaften, welche hier neben einander liegen. Die ersterere gehört vielleicht nach Vechta-Damme hinüber, die andere aber ist die von Ankum oder Rüssel. In der Gegend waren zahlreiche freie Höfe, welche zur Tafel des Bischofs von Osnabrück zinsten, also eine eigenartige Stellung einnahmen⁴⁾. Die Freigrafschaft »in Nortland«, wie sie in der ältesten Urkunde von 1240 heisst, war von Ravensberg an die Herren von Burgsteinfurt ausgeliehen⁵⁾. Dinggraf Roro, wohl der schon S. 21 genannte Rolandus, »in libera cometia« des Edelen von Steinfurt hielt 1263 ein Freigericht in Engelere (Engelern südöstlich von Fürstenu); Heinrich von Höckel muss also einer seiner Nachfolger sein. Auch hier wurden die Teklenburger durch den Vertrag von 1246 die Herren, und ihre Erben waren es noch 1559, wie einige mir mitgetheilte Urkunden bezeugen. Everwin von Bentheim-Teklenburg verkaufte 1559 an Johann Luening und dessen Gattin Helene von dem Busche das Gogericht in Schwagsdorf, welches die sechs Kirchspiele Schwagsdorf, Bippen, Bergen, Voltlage, Merzen und Neuenkirchen umfasst mitsammt dem freien Gedinge binnen Engelern, woselbst eine freie Dingbank sich befindet, mit allen Rechten, mit den Erbfreien, welche bisher Teklenburgische Erbfreie hiessen, mit deren Pflicht, Schatz, Schuld, Pacht, Gokorn. Dabei giebt der Gograf Christian Poelmann eine Erklärung über das Gogericht und das freie Dinggericht zu Engelern ab. Dreimal im Jahre, am Ostermontag, Pfingstdienstag und Montag nach Drei Könige findet ein Landgoe-

1) Fried. II S. 15.

2) Kopiebuch von Rulle.

3) Sandhoff N. 165.

4) Daher nennen die Bischöfe die Freien »liberi nostri«, woraus noch nicht folgt, dass sie auch die Freigrafschaft besaßen, Ztschr. VI, 347; Wigand Archiv III, 139 ff.; Sandhoff N. 84, 116.

5) Jung Cod. N. 22.

ding statt, dem regelmässig vierzehn Tage später ein Achtergoeding folgt. Versäumniss des ersteren kostet sechs Pfennige, des anderen das Doppelte. Auf Verlangen der Parteien muss aber auch in je vierzehn Tagen Gericht gehalten werden. Erbgüter müssen vor dem Gogericht veräussert werden. Es giebt dort Freie des Landherrn von Fürstenau und Freie, welche in das Goding gehören. Bischof Johann IV. von Osnabrück versprach, Johann Luening in dem Besitz des Goedings zu Schwagsdorf und des freien Goedings und Stuhles zu Engeln, wie ihn dort die Saellfreien, die Dingfreien und die Altsessen gewiesen haben, zu beschützen. Die Erben Luenings verkauften 1599 die Gerichte an das Stift.

Abgesehen von der schon besprochenen Teklenburgischen Freigrafschaft in Essen liegen aus dem Gebiete, welches durch den Erwerb von 1252 und dann namentlich durch den Teklenburger Krieg 1400 münsterisch wurde und zum Niederstifte gehörte, nur einzelne Notizen vor. Ein einziger Freistuhl wird genannt, der zu Goldenstedt bei dem Kirchhofe, welchen 1383 Johann von Diepholz dem Bischof Heidenreich überliess, während ihm das Gogericht daselbst, sowie zu Drebber und Barnstorf als münsterisches Lehen verblieb. Aus einer Urkunde von 1387 ersehen wir, dass die dortige Freigrafschaft Krumme Grafschaft genannt wurde¹⁾. In dem Dominium Vechta gab es Freie, welche bestimmte Abgaben leisteten; 1338 erklären die Burgmänner von Vechta, dass diese Freien nur der Bischof oder dessen Officiatus »proplacitare« dürfe²⁾. Der Amtmann verrichtete hier zugleich die freigräflichen Funktionen.

Nach späteren Nachrichten gehörte die Freigrafschaft wie das Gogericht in Damme zu Osnabrück, während Münster dort nur niedere Gerichtsbarkeit besass³⁾. Im sechzehnten Jahrhundert wird einmal das Gericht der Herren von Dincklage in Dincklage selbst als Freigrafschaft bezeichnet, doch ist das wohl nur ein ungenauer Ausdruck, obgleich es Freie dort gab, mit welchen die Herren, welche auch ein »Grafending« in dem benachbarten Kirchspiel Lohne besaßen, belehnt waren⁴⁾. Emsteck war Dingstätte des Gerichtes »auf dem Desum«, welches die Aemter Wildeshausen, Kloppenburg,

¹⁾ K. N. 177, 180.

²⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 71; Sudendorf Dincklage N. VI; Diepholzer UB. N. 5 und 48. Ein judex liberorum in Vechta bei Sandhoff N. 101, 104. Vgl. unten.

³⁾ Möser Osnabr. Gesch. I, 262.

⁴⁾ Vgl. Sudendorf Dincklage.

Vechta umfasst haben soll; es war kein Freigericht, sondern ein Gogericht¹⁾).

Von dem Freigerichte in der Gegend von Aschendorf an der Ems wurde bereits gesprochen. Hier hat sich bischöflich-münstersche Freigrafenschaft lange erhalten. Bischof Everhard kaufte 1282 in Heede bei Aschendorf von dem Ritter Bernhard Salvisch freie Leute, welche dieser vom Grafen von Teklenburg zu Lehen hatte, und verkaufte den Freien selbst sein Anrecht an sie²⁾. Johann Bruninch, Freigraf im Emslande und Richter zu Meppen beurkundet 1385 die Ueberlassung einer Fähre zu Meppen an den Bischof und übergibt 1398 dem Bischofe die Hälfte der dortigen Brücke³⁾. Vermuthlich ist in der Nähe auch der Freistuhl zum Fluttenberg zu suchen, welcher seit 1464 in den Reversen der bischöflichen Freigrafen vorkommt⁴⁾. Die »gemeinen Freien« auf dem Hümmeling ergaben sich 1394 dem Stifte von Münster zu Freien mit demselben Rechte, wie die Freien im Emslande hatten⁵⁾.

In der benachbarten Grafschaft Bentheim scheinen Freigerichte nicht bestanden zu haben. Auflassungen von durchschlächtigem Eigen erfolgen 1347 vor dem Richter in Schüttorf und 1369 vor demselben in einem »gehegeten Heymal« mit Kornoten⁶⁾.

48. Abschnitt.

Stadt und Bischof von Osnabrück.

Es ist noch ein Wort über die Stadt Osnabrück und deren Bischöfe beizufügen. Schon 1171 erhielt sie von Kaiser Friedrich I. das Privileg, kein auswärtiger Richter dürfe einen Bürger vorladen, ehe er nicht vor den Rectoren der Stadt oder dem Kaiser selbst seine Klage vorgetragen habe, um die dem Stadtrechte entsprechende Gerechtigkeit zu erlangen⁷⁾. Soweit ich urtheilen kann, hat der Freigraf in der Stadt keine Gerechtsame ausgeübt. Freilich erzählt

¹⁾ Voigt Ungedruckte Bremische Nachrichten I, 434; Kindlinger Hörigkeit N. 71 a.

²⁾ W. N. 1189, wo irrig Heede bei Diepholz angegeben ist.

³⁾ MSt. Fürstenthum Münster.

⁴⁾ K. N. 197 G. Ein Revers von 1512 für Fluttenberg (K. N. 197 H) bezeichnet als dazu gehörige Stühle zwei im Amt Kloppenburg, zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wilshausen und drei im Amte Meppen.

⁵⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 141; Niesert II N. 138.

⁶⁾ Ztschr. V, 257; Jung UB. N. 97.

⁷⁾ Möser N. 67 a.